

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 11

- **Keine Diesel-Abgasskandal-Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland**

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.08.2021, AZ: 6 U 68/20

Die Bundesrepublik Deutschland haftet nicht im Dieselskandal. Im Nachgang zu der nachfolgenden Entscheidung des OLG Zweibrücken entschied der BGH durch Beschluss vom 10.02.2022 (AZ: III ZR 87/21) über die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Berufungsurteil des OLG Hamm und stellte klar, dass dem Erwerber eines mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestatteten Fahrzeugs keine Amtshaftungsansprüche wegen einer möglicherweise unzureichenden Umsetzung von Europarecht zustehen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Beurteilungsmaßstab zum Bagatellschaden**

AG Braunschweig, Urteil vom 12.01.2022, AZ: 120 C 1071/21

Das AG Braunschweig verurteilt die beklagte Haftpflichtversicherung zu Zahlung des Sachverständigenhonorars. Der ermittelte Schaden würde sich mit 1.090,30 Euro deutlich über der Bagatellschadengrenze von 700 Euro befinden, weshalb der Geschädigte durch die Beauftragung. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Zur Schätzung unfallbedingt erforderlicher Mietwagenkosten**

AG Flensburg, Urteil vom 14.03.2022, AZ: 63 C 129/21

Wenn man schon kein gutes Haar am Fraunhofer-Mietpreisspiegel lässt, sollte man die Mietwagenkosten eigentlich nach Schwacke berechnen. Nicht so das AG Flensburg, das trotzdem nach „Fracke“ mittelt. Wenigstens die Zusatzkosten für eine Vollkaskoversicherung sprach das Gericht zu, da das Unfallrisiko mit einem unbekanntem Fahrzeug höher sei. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Versicherer kann Desinfektionskosten nicht zurückverlangen**

AG Lünen, Urteil vom 20.12.2021, AZ: 7 C 130/21

Eine erfolglose Regressklage mehr... Hier wollte der Versicherer sich die Desinfektionskosten von der Werkstatt zurückholen und scheiterte beim AG Lünen. Desinfektion in Zeiten der Pandemie ist erforderlich, die Kosten dafür sind Teil des Reparaturauftrags. Dabei sei es gleich, wessen Schutz die Maßnahmen dienen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Keine Diesel-Abgasskandal-Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland**

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.08.2021, AZ: 6 U 68/20

Hintergrund

In dem Verfahren vor dem OLG Zweibrücken ging es um Schadenersatzansprüche eines vom Diesel-Abgasskandal betroffenen Pkw. Der Kläger kaufte im Dezember 2014 einen gebrauchten VW Golf. Neben der Klage gegen den Hersteller verklagte der Kläger auch die Bundesrepublik Deutschland wegen angeblich mangelhafter Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Aussage

Das OLG Zweibrücken wies die Berufung des Klägers gegen ein klageabweisendes Urteil des LG Frankenthal/Pfalz (Urteil vom 08.10.2020, AZ: 3 O 249/19) nach vorhergehendem Hinweis im Beschlussverfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO zurück.

Zur Begründung hat das OLG Zweibrücken unter anderem ausgeführt, dass die Voraussetzungen eines unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs nicht gegeben sind. Die maßgebenden europarechtlichen Regelungen – nämlich Richtlinie 2007/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 – würden ausgehend von den Erwägungsgründen und der Rechtsprechung des EuGH dem Allgemeininteresse und nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen der Käufer eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs dienen.

Aus den gleichen Gründen sah das OLG Zweibrücken auch keinen Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland nach den nationalen Amtshaftungsvorschriften, da § 829 Abs. 1 BGB für eine Haftung des Staates ebenfalls voraussetzt, dass eine dem Individualschutz dienende Amtspflicht verletzt worden ist.

Praxis

Im Einklang mit anderen Gerichten weist das OLG Zweibrücken zu Recht eine derartige Klage ab, da keine Individualschutzvorschrift verletzt worden ist.

- **Beurteilungsmaßstab zum Bagatellschaden**
AG Braunschweig, Urteil vom 12.01.2022, AZ: 120 C 1071/21

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist das Honorar für das erstellte Gutachten. Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen, da aus Ihrer Sicht ein Kostenvoranschlag bei der geringen Schadensumme ausgereicht hätte und beruft sich dabei auf die Bagatellschadengrenze.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen die antragsgemäßen Forderungen zu.

Grundsätzlich steht dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls ein Anspruch auf Ersatz des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags zu. Zu diesen Kosten gehören auch jene für die Beauftragung eines Sachverständigen. Sofern die Beauftragung auch eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Person in der Lage des Geschädigten getan hätte, sind diese Kosten in der Regel auch als erforderlich anzusehen.

Das AG Braunschweig zieht die Bagatellschadengrenze bei 700,00 Euro. Mit einem festgestellten Schaden in Höhe von 1.090,30 Euro ist die Bagatellschadengrenze demnach deutlich überschritten. Es sein unerheblich, dass der Sachverständige keine demontagearbeiten durchführen oder das Fahrzeug nicht auf eine Hebebühne musste.

„Für den Geschädigten ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob durch den Unfall weitere Schäden eingetreten sind.“

Praxis

Das AG Braunschweig gibt sich in der Betrachtung geschädigtenfreundlich. Während sich viele Gerichte der Meinung anschließen, dass die Bagatellschadengrenze bei ca. 1.000 Euro liegt, bleibt es bei 700,00 €. Der Geschädigte könne im Zweifel auch nicht wissen, ob sich unter den oberflächlichen Kratzern nicht auch tieferliegende Schäden verbergen. Gerade die feine Sensorik hinter den Stoßfängern könne beeinträchtigt sein. Eine Beschädigung macht dann nicht selten mehrere Hundert Euro aus.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller, Kanzlei, Rischmüller & Seide, Braunschweig

- **Zur Schätzung unfallbedingt erforderlicher Mietwagenkosten**
AG Flensburg, Urteil vom 14.03.2022, AZ: 63 C 129/21

Hintergrund

Wieder einmal ging es diesmal vor dem AG Flensburg um gekürzte Mietwagenkosten, welche aus einem Kfz-Haftpflichtschaden resultierten. Dabei stand fest, dass die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung für den Schaden einzustehen hatte. Diese kürzte allerdings die der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten.

Das AG Flensburg verurteilte die Beklagte die Klägerin in Höhe von 106,09 € freizustellen. Die Klage war zu 70 % erfolgreich.

Aussage

Das AG Flensburg stellte fest, dass die Klägerin das Erfordernis der Anmietung eines Mietwagens ausreichend dargelegt habe. Der Schadenbetrag sei dann vom Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen. Das Gericht könne hierbei auf existierende Tabellen oder Listen zurückgreifen. Das Gericht entschied sich dann anhand einer Mittelwertschätzung der Ergebnisse aus dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel bzw. dem Schwacke-Automietpreisspiegel (unter Verweis auf LG Duisburg, Urteil vom 15.06.2012, AZ. 7 S 193/11).

Gegen die Fraunhofer-Tabelle spreche, dass sie den örtlichen Markt nicht immer abbilde und dass sie nur im zweistelligen Postleitzahlenraster vorgehe. Auch spreche gegen sie (wie auch gegen die in der Anlage B2 und B3 aufgeführten Internetangebote), dass sie zum Großteil auf Internetangeboten beruhe, die nicht immer dem örtlichen Markt entsprechen. Außerdem bestünde Bedenken, ob die Studie ihrem Umfang nach ausreichend sei. Bei 75.000 durch Internetrecherche erhobenen Preisen wurden lediglich die sechs größten Anbieter befragt.

Weiterhin stellte das AG Flensburg fest, dass zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung auch dann ersetzt werden müssen, wenn für das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug kein Vollkaskoschutz bestand. Hierzu das AG Flensburg wörtlich:

„Voraussetzung ist, dass während der Mietzeit ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko bestand (vgl. BGH, Urteil v. 15.02.2005 – VI ZR 74/04). Ein solches ist bereits dadurch anzunehmen, dass bei Nutzung eines fremden Fahrzeugs generell das Unfallrisiko steigt.“

Die auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangebote hielt das AG Flensburg für nicht relevant. Es fehle an der Vergleichbarkeit. Die Angebote hätten sich nicht auf eine bestimmte Fahrzeugklasse bezogen. Welches Fahrzeug konkret angemietet werde, erfahre man bei einer Internetbuchung in der Regel erst deutlich später – nämlich bei der Abholung. Außerdem entstanden die Angebote nicht im Zeitraum der tatsächlichen Ersatzfahrzeuganmietung. Weiterhin habe es sich nicht um verbindliche Angebote gehandelt. Der Kunde müsse sich sodann noch durch mehrere „Fenster“ durchklicken. Das Gericht betonte auch die Notwendigkeit bei derartigen Internetangeboten, die Vorlage oder die Verwendung einer Kreditkarte vorzunehmen.

Praxis

Das AG Flensburg entscheidet sich für eine Mittelwertschätzung erforderlicher Mietwagenkosten. Vor dem Hintergrund der gravierenden Mängel des Fraunhofer-Marktpreisspiegels wäre sicherlich auch ein anderes Ergebnis vertretbar gewesen. Der Schwacke-Automietpreisspiegel stellt jedenfalls nach der Rechtsprechung des BGH eine geeignete Schätzgrundlage dar.

Zuzustimmen ist der Ansicht des AG Flensburg, dass unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung verlangt werden können. Denn der Geschädigte unterliegt bei der Nutzung des Mietwagens einem erhöhten Unfallrisiko.

Auf Beklagtenseite vorgelegte Internetangebote hielt das AG Flensburg zu Recht für irrelevant. Diesen fehlte jegliche Vergleichbarkeit.

Eingesandt von RAin Christiane Behling, RAe Karkossa & Keden, Kiel

- **Versicherer kann Desinfektionskosten nicht zurückverlangen**
AG Lünen, Urteil vom 20.12.2021, AZ: 7 C 130/21

Hintergrund

In dem Verfahren vor dem AG Lünen handelt es sich um eine andere Konstellation, als sie sonst üblich ist. Geklagt hatte der Haftpflichtversicherer eines Schädigers aus einem Verkehrsunfall. Die Haftpflichtversicherung begehrt von dem beklagten Reparaturbetrieb (Rück-)Zahlung von 62,52 €, weil nach Ansicht der Klägerin die Kosten nicht von ihr zu erstatten sind.

Aussage

Nach Ansicht des AG Lünen ist die Klage unbegründet. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen beruhen adäquat und äquivalent auf dem Schadenereignis und sind nicht dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

Zu der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Kosten führt das Gericht aus:

„In der Pandemiesituation muss nach behördlicher Vorgabe ein zusätzlicher Aufwand in den Werkstätten als systemrelevanten Unternehmen betrieben werden. Die Fahrzeugdesinfektion ist in Zeiten der Corona-Pandemie notwendig, weil das Fahrzeug bei der Reparatur durch Dritte berührt wird. Die besondere Reinigung von Oberflächen im Innenraum ist mithin eine adäquate coronabedingte Maßnahme und bei entsprechendem Reparaturaufenthalt in der Werkstatt ein Risiko des Schädigers. Die Werkstatt muss sowohl ihre Mitarbeiter während als auch den Kunden nach dem Ende der Reparatur vor einer möglichen Kontamination schützen und die Ansteckungsgefahr soweit wie möglich verringern.“

Die Corona Desinfektion stellt dabei auch keine allgemeine Arbeitsschutzmaßnahme dar, sondern ist konkret Teil des Reparaturauftrags. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Kosten separat ausgewiesen wurden.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme drängt sich nach Ansicht des AG Lünen jedem verständigen Menschen auf. Es ist gleich, wessen Schutz die Maßnahmen dienen, sie sind erforderlich.

Hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Kosten verweist das AG Lünen auf das vorgelegte Schadengutachten und zieht dieses für die Bemessung der Kosten heran.

Praxis

Es ist davon auszugehen, dass diesem Verfahren ein weiterer Prozess vorausgegangen ist, in dem der Haftpflichtversicherer zur Zahlung der offenen Reparaturkosten an den Geschädigten Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche verurteilt wurde.

Es ist spannend, zu sehen, dass der Versicherer hier tatsächlich von einem Regress Gebrauch machen wollte.

Nicht überraschend ist jedoch die Entscheidung des AG Lünen. Es entspricht mittlerweile der überwiegenden Rechtsprechung, dass Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs aufgrund einer weltweiten Pandemie vom Versicherer zu erstatten sind.